

# Gemeinde Zierow

## Beschlussvorlage

BV/10/25/047

öffentlich

## Anpassung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Olga Jolitz	<i>Datum</i> 28.10.2025 <i>Verfasser:</i> Jolitz, Olga
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)	12.11.2025	Ö
Gemeindevertretung Zierow (Entscheidung)	03.12.2025	Ö

### **Sachverhalt:**

#### **Anlass und Notwendigkeit der Satzungsänderung**

Am 01.01.2025 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Zudem wurde am 28.10.2024 ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) zur Kurabgabensatzung des Ostseebads Heringsdorf gefällt. Die rechtlichen Entwicklungen und richterlichen Einschätzungen erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Kurabgabensatzung der Gemeinde Zierow, um die Rechtskonformität sicherzustellen. Im Rahmen des „Bürgermeister- & Kurdirektoren-Talk“ vom 27.11.2024 empfahlen die Referenten, Bernd Holz vom Innenministerium MV, Janina Ulbrich vom Wirtschaftsministerium MV, Michael Wegener von KUBUS, Satzungen unverzüglich anzupassen, da das neue Bundesmeldegesetz keine Übergangsfrist vorsieht.

#### **Nachlöseentgelte**

Beim Thema „Sanktionen für Gäste“ wurde darauf hingewiesen, dass Nachlöseentgelte bei Nichtzahlung der Kurabgabe nicht zulässig seien. Erlaubt sind stattdessen „Verwaltungsgebühren“ (für Strandkontrolleure), allerdings nur mit kalkulatorischem Nachweis. Daraus generierte Einnahmen dürfen nicht in die Kalkulation der Kurabgabe fließen.

Der Entwurf der geänderten Kurabgabensatzung entsprechend der neuen rechtlichen Vorgaben und der Empfehlungen von KUBUS und die Kalkulation zur Erhebung von Verwaltungsgebühren (§ 6 Abs. 4 des neuen Entwurfs der KA-Satzung) sind dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Nach Rücksprache mit der Tourismusbeauftragten der Gemeinde Zierow wurde der Beschlussvorlage eine neue Version der Synopse und der Entwurf der Kurabgabensatzung als Anlage beigefügt.

#### **aktueller Sachverhalt Stand 20.11.2025**

In der Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 12.11.2025 wurde der Entwurf zur Anpassung der Kurabgabensatzung beraten. Auf der Grundlage der Beratung erfolgte anschließend eine Überarbeitung des Entwurfs in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Zierow und der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel, um die dort vorgebrachten Hinweise zu berücksichtigen. Die aktuelle Fassung der überarbeiteten Kurabgabensatzung liegt vor und ist dieser Beschlussvorlage als Anhang unter der genannten Bezeichnung beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die Verwaltungsgebühr für das Antreffen ohne gültige Kurabgabe auf 4,00 € festzulegen (§ 6 Abs. 4 der Kurabgabensatzung).

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) in der beigefügten Fassung (siehe Anlage= aktuelle Fassung Kurabgabensatzung -Entwurf- Stand 20.11.2025).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlage/n:**

1	aktuelle Fassung Kurabgaben_Satzung Entwurf Stand 20.11.2025 öffentlich
2	Kalkulation_Verwaltungsgebühr_Zierow_2025 öffentlich
3	Kurabgabensatzung_Entwurf-neu-Zierow-2025 öffentlich
4	Synopse_Kurabgabensatzung_aktuell-neu 2025 öffentlich

## **Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 486) und §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom ... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Zierow ist auf gesetzlicher Grundlage als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes;
  - b) für die Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur;
  - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen;
  - d) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen;
- eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe (im Folgenden Gästeabgabe und Gästekarte genannt) ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zierow.

(3) Die Gästeabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Gästeabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Abgabepflichtiger Personenkreis <sup>(1)</sup>**

(1) Abgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen oder Angebote der Gemeinde zu nutzen.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Satzungstext das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Befreiungen von der Abgabepflicht und Ermäßigungen**

- (1) Von der Gästeabgabe befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren).
- (2) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von der Gästeabgabe:
  - a) Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (unter 16 Jahren)
  - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).
- (3) Die Ausfallbeträge, die durch Befreiungen und Ermäßigungen entstehen, trägt die Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum und Höhe der Gästeabgabe**

- (1) Die Gästeabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Maßstab für die Ermittlung der Gästeabgabe ist die Zeit des Aufenthaltes gemäß § 5 Abs. 1. Die Gästeabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

je Person:	1,00 Euro,
je ermäßigte Person:	0,50 Euro.

- (3) Zweitwohnungsinhaber - sowie Personen, die sich dauerhaft im Sinne dieser Satzung im Erhebungsgebiet aufhalten - zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer, eine Jahresgästeabgabe. Maßstab für die Berechnung der Jahresgästeabgabe und die Ermittlung eines dauerhaften Aufenthaltes ist der Abgabesatz für 32 Aufenthaltstage.
- (4) Den abgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Gästeabgabe eine Jahresgästeabgabe zu zahlen. Die Jahresgästekarte wird ausschließlich im Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow, ausgestellt.
- (5) Die Jahresgästeabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht,

pro voll zahlende Person:	32,00 Euro,
pro ermäßigte Person:	16,00 Euro.

- (6) In den Gästeabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

### **§ 5**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gästeabgabe**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.
- (2) Für Abgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste), ist die Gästeabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum fällig und in einer Summe an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu entrichten.

(3) Für Abgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Gästeabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen (Gästekartenautomat, über App - z. B. MoBiLET, EasyPark -, an gekennzeichneten Automaten, Touristisches Informations- und Gemeindezentrum) zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Gästeabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(4) Für Inhaber eines dem Erholungszweck dienenden Quartiers im Sinne des § 8 Abs. 1, deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder, entsteht die Abgabepflicht zur Jahresgästeabgabe am 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Ergibt sich die Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr, entsteht die Abgabeschuld mit dem Entstehen der Abgabepflicht. Die Jahresgästeabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 6 Gästekarte**

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Gästeabgabe eine Gästekarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Gästekarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Sie gilt nur für die angegebene Dauer, ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Gästekarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahresgästeabgabe entrichten, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Gästekarte gelten für die Jahresgästekarte entsprechend.

(3) Die Gästekarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

(4) Die Gästekarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen ist die Gästekarte vorzulegen. Wird die Gästeabgabe erst im Rahmen einer von der Gemeinde Zierow durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **4,00** Euro pro Person.

## **§ 7 Rückerstattung der bereits entrichteten Gästeabgabe**

(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Gästeabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, rückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber nur gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(2) Inhaber von Jahresgästekarten und Tagesgäste haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Eigentums-/Besitzverhältnisses ergibt.

## **§ 8**

### **Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Gästeabgabe einzuziehen, an die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, abzuführen und ihnen Gästekarten auszustellen. Sie tragen die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Abführung der Gästeabgabe und können neben den eigentlichen Abgabepflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Der Quartiergeber hat das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Zugangsdaten zum Meldesystem erhält der Quartiergeber von der Gemeinde Zierow. Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Gästeabgabe erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten). Die Meldung hat innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(3) Die vom Quartiergeber eingezogene Gästeabgabe ist bis zu dem im Bescheid angegebenen Termin, in der Regel 30 Tage nach Bekanntgabe, an die Gemeinde abzuführen. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästeabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Gästeabgabe geschätzt.

(4) Der Quartiergeber darf sich für die Erfüllung seiner Pflichten auch der Hilfe eines Dritten bedienen. Die Haftung für bei Nichterfüllung entstandene Schäden liegt dennoch beim Quartiergeber.

(5) Den Gästen ist auf Verlangen Einsicht in die Kurabgabensatzung zu gewähren. Alternativ kann die Satzung für jeden Gast zugänglich ausgehängt werden.

## **§ 9**

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

## **§ 10**

### **Datenerhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gästeabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) aus folgenden Unterlagen erforderlich:

- Melderegisterauskünfte,  
Gästeverzeichnis der Vermieter,  
Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz,  
Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,  
Grundstückeigentümergeverzeichnis,
- Zweitwohnungssteuerveranlagung.

(2) Die Gemeinde Zierow, vertreten durch das Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absätzen 1 und 3 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Der Einsatz technischer unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung sowie der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes M-V und der Abgabenordnung bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Gästeabgaben (Kurabgabensatzung) vom 20. Dezember 2023 außer Kraft.

Zierow, den ...

Siegelabdruck

S. Langer  
Bürgermeister

## Kurabgabensatzung Gemeinde Zierow

### Kalkulation der Verwaltungsgebühren für das Antreffen ohne gültige Kurkarte

#### Grundlage der Kalkulation

- Personalkosten für Strandkontrollen (3 Monate): 3.336,00 EUR
- Aufwendungen für Strandkassen (Lizenzgebühren, Bonrollen, manuelle Vordrucke): 300,00 EUR
- Gesamtkosten: 3.636,00 EUR
- Anzahl der Personen ohne gültige Kurkarte pro Saison: 450

Höchstmögliche Verwaltungsgebühr pro Person: 8,08 EUR

Die tatsächlichen Kosten pro Fall betragen 8,08 EUR. Die aktuell angesetzte Verwaltungsgebühr von 4,00 EUR deckt die Kosten nicht.

#### Mögliche Gebührenmodelle

Verwaltungsgebühr	Gesamteinnahmen	Deckung der Kosten
3,00 EUR	1.350,00 EUR	38,00%
4,00 EUR	1.800,00 EUR	49,51%
5,00 EUR	2.250,00 EUR	61,89%
7,00 EUR	3.150,00 EUR	86,64%
8,00 EUR	3.600,00 EUR	99,01%

#### Empfehlung:

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 EUR ist ein Kompromiss zwischen Kostendeckung und sozialer Verträglichkeit. Sie stellt eine moderate Erhöhung dar und dürfte sozial akzeptabel sein.

Eine zu geringe Gebühr kann dazu führen, dass Verstöße als „billiges Risiko“ wahrgenommen werden.

#### Vergleich mit anderen Kurabgabeorten:

Gemeinde	Strandgebühr/Kurabgabe	Nachlösegebühr	Anmerkungen
Grömitz	Hauptsaison: 3,50 EUR	7,00 EUR	Nachlösegebühr
Schönberg	Hauptsaison: 3,00 EUR	5,00 EUR	Servicegebühr
Travemünde	3,00 EUR	4,00 EUR	Verwaltungsgebühr
Hohenkirchen	1,00 EUR	2,00 EUR	Nachlöseentgelt
Boltenhagen	3,00 EUR	2,00 EUR	Nachlösegebühr (Strandgebühr)
Boltenhagen	2,90 EUR	1,00 EUR	Nachlöseentgelt (Kurabgabe)

## **Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom **00.00.0000** die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Zierow ist als Tourismusort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes,
  - b) für die Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
  - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
  - d) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen,
- eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen oder Angebote der Gemeinde zu nutzen.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer<sup>1</sup> oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

### **§ 3**

#### **Befreiungen von der Abgabepflicht und Ermäßigungen**

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren).

(2) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von der Kurabgabe:

a) Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (unter 16 Jahren)

b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

(3) Die Ausfallbeträge, die durch Befreiungen und Ermäßigungen entstehen, trägt die Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Maßstab und Satz der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält:

je Person:	1,00 €
je ermäßigte Person:	0,50 €

(3) Zweitwohnungsinhaber sowie Personen, die sich dauerhaft im Sinne dieser Satzung im Erhebungsgebiet aufhalten zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe. Maßstab für die Berechnung der Jahreskurabgabe und die Ermittlung eines dauerhaften Aufenthalts ist der Abgabesatz für 32 Aufenthaltstage.

(4) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

pro voll zahlende Person:	32,00 €
pro ermäßigte Person:	16,00 €

(6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

## § 5

### Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.

(2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum fällig und in einer Summe an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu entrichten.

(3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen (insb. Kurkartenautomat, App, Tourismus-Information) zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

(4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1, deren Ehegatten /eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder entsteht die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 6

### Kur-/Gästekarte

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Sie gilt nur für die angegebene Dauer, ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

(4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Gemeinde Zierow durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **4,00 €** pro Person.

## **§ 7**

### **Rückzahlungen von Kurabgabe**

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Gast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und eine schriftliche Bestätigung des Vermieters über die Abreise der abgabepflichtigen Person. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tagesgäste haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

## **§ 8**

### **Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber**

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Sie tragen die Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Abführung der Kurabgabe und können neben den eigentlichen Abgabepflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Der Quartiergeber nutzt das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren. Die Zugangsdaten zum Meldesystem erhält der Wohnungsgeber von der Gemeinde Zierow. Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten). Die Meldung hat innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(3) Die vom Quartiergeber eingezogene Kurabgabe ist bis zu dem im Bescheid angegebenen Termin, in der Regel 30 Tage nach Bekanntgabe, an die Gemeinde abzuführen. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.

(4) Der Wohnungsgeber darf sich für die Erfüllung seiner Pflichten auch der Hilfe eines Dritten bedienen. Die Haftung für bei Nichterfüllung entstandene Schäden liegt dennoch beim Wohnungsgeber.

(5) Den Gästen ist auf Verlangen Einsicht in die Kurabgabesatzung zu gewähren. Alternativ kann die Satzung für jeden Gast zugänglich ausgehängt werden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die Gemeinde erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen und personenbezogenen Daten.

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

## **§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

## **§ 11 Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung der Gemeinde obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 20.12.2023 außer Kraft.

Zierow, den **XX.XX.XXXX**

S. Langer  
Bürgermeister

# Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

Mögliche Veränderungen sind in **blau** gekennzeichnet

<p><b>Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 20.12.2023</b> - aktuell -</p>	<p><b>Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)</b> - neu -</p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 20. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p><del>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)</del> <u>Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom <del>13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.</del> April 2005 (<del>GVOBl.</del><u>GVOBl.</u> M-V <u>2005</u>, S. 146), zuletzt geändert durch <del>Artikel 2</del><u>Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), sowie des Gesetzes§ 5 KV M-V vom 13. Juli 2024</u> (GVOBl. M-V <u>2011</u>, S. 777), <u>zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 4162);351</u> wird nach Beschlussfassung <del>der</del><u>der</u> durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom <del>20. Dezember 2023</del><u>300.00.0000 die</u> folgende Satzung <u>über die Erhebung einer Kurabgabe</u> erlassen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Abgabenerhebung</b></p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow mit den Ortsteilen Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Abgabenerhebung</b></p> <p><del>(5)</del><u>(1)</u> Die <del>Kurabgabe wird im Gebiet der</del> Gemeinde Zierow <u>mit den Ortsteilen Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch erhoben.</u></p> <p><del>Zurist als Tourismusort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes ihrer besonderen Kosten</del> <u>a)</u> für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, <del>und</del> Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der <u>zuzur Kur- und</u> Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes <del>und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.</del></p>

## Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>	<p>b) <u>für die Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,</u></p> <p>c) <u>für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,</u></p> <p>d) <u>für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen,</u></p> <p><u>eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.</u></p> <p><u>(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.</u></p> <p><u>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</u></p> <p><u>(4) Für die Benutzung von besonderer öffentlicher Einrichtungen und den Besuch von oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen, die können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt Entgelte erhoben werden.</u></p>
---	---

Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Erhebungszeitraum/Kurabgabepflichtiger Personenkreis</b></p> <p>(1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Erhebungszeitraum/Kurabgabepflichtiger Personenkreis</b></p> <p><del>(1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.</del></p> <p><del>Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort <del>ihren</del> <u>ihren</u> gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und <del>denen</del> <u>denen</u> die Möglichkeit <del>zur Benutzung von öffentlichen</del> <u>zur touristischen</u> Einrichtungen oder <del>zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird</del> <u>Angebote der Gemeinde zu nutzen</u>.</del></p> <p><u>(2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer<sup>1</sup> oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er <del>sie</del> <u>diese überwiegend</u> zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</u></p> <p><u>(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet <del>einen Arbeitsplatz besitzt</del> <u>arbeitet</u>, in einem <del>Ausbildungsverhältnis</del> <u>Ausbildungsverhältnis</u> steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes <del>bewirtschaftet</del> <u>bewirtschaftet</u>, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</u></p> <p><u><sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.</u></p>

Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- aktuell -	- neu -
<p><b>§ 3</b> <b>Befreiungen/Ermäßigungen</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Befreiungen/ <u>von der Abgabepflicht und</u> Ermäßigungen</b></p>
<p>(1) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind von der Kurabgabe befreit.</p> <p>(2) Kindern/Jugendlichen ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.</p> <p>(3) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).</p>	<p><del>Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind von der</del> <u>(1) Von der</u> Kurabgabe befreit <del>sind</del></p> <p><del>a) Kindern/Jugendlichen ab dem</del> <u>Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren).</u></p> <p><u>(2) Folgende Personen erhalten eine Ermäßigung von der Kurabgabe:</u></p> <p><del>a) Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.</del> <u>(unter 16 Jahren)</u></p> <p><del>a)b) Schwerbehinderten</del> <u>Schwerbehinderte</u> mit einem Grad der Behinderung ab 50 % <del>wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.</del> <u>%</u>. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).</p> <p><u>(3) Die Ausfallbeträge, die durch Befreiungen und Ermäßigungen entstehen, trägt die Gemeinde.</u></p>

Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- aktuell -	- neu -								
<p>(in aktueller Satzung §§ 6 u. 7)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b><u>Maßstab und Satz der Kurabgabe</u></b></p> <p><u>(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.</u></p> <p><u>(2) Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält:</u></p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><u>je Person:</u></td> <td style="text-align: right;"><u>1,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>je ermäßigte Person:</u></td> <td style="text-align: right;"><u>0,50 €</u></td> </tr> </table> <p><u>(3) Zweitwohnungsinhaber sowie Personen, die sich dauerhaft im Sinne dieser Satzung im Erhebungsgebiet aufhalten zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe. Maßstab für die Berechnung der Jahreskurabgabe und die Ermittlung eines dauerhaften Aufenthalts ist der Abgabesatz für 32 Aufenthaltstage.</u></p> <p><u>(4) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.</u></p> <p><u>(5) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:</u></p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><u>pro voll zahlende Person:</u></td> <td style="text-align: right;"><u>32,00 €</u></td> </tr> <tr> <td><u>pro ermäßigte Person:</u></td> <td style="text-align: right;"><u>16,00 €</u></td> </tr> </table> <p><u>(6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.</u></p>	<u>je Person:</u>	<u>1,00 €</u>	<u>je ermäßigte Person:</u>	<u>0,50 €</u>	<u>pro voll zahlende Person:</u>	<u>32,00 €</u>	<u>pro ermäßigte Person:</u>	<u>16,00 €</u>
<u>je Person:</u>	<u>1,00 €</u>								
<u>je ermäßigte Person:</u>	<u>0,50 €</u>								
<u>pro voll zahlende Person:</u>	<u>32,00 €</u>								
<u>pro ermäßigte Person:</u>	<u>16,00 €</u>								

## Synopsis zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- aktuell -	- neu -
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</b></p>	<p><b><u>§ 5</u></b></p> <p><b>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</b></p>
<p>(1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.</p> <p>(2) Wohnungsgeber ist, wer Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt oder Personen beherbergt. Wohnungsgeber ist auch Grundstückseigentümer/-besitzer, der Plätze für die Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und sonstigen geeigneten Unterkünften zur Verfügung stellt. Er ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber von Unterkünften, hat am elektronischen Meldescheinverfahren teilzunehmen. Er erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Wohnungsgeber bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten hat der Wohnungsgeber die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe eines eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchzuführen. Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</p> <p>(4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1, deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder, entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar</p>	<p><del>(1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Sie Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.</del></p> <p><del>(3) Wohnungsgeber ist, wer Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt oder Personen beherbergt. Wohnungsgeber ist auch Grundstückseigentümer/-besitzer, der Plätze für die Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und sonstigen geeigneten Unterkünften zur Verfügung stellt. Er ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden.</del></p> <p><del>(6) Jeder Wohnungsgeber von Unterkünften, hat am elektronischen Meldescheinverfahren teilzunehmen. Er erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Wohnungsgeber bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten hat der Wohnungsgeber die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe eines eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchzuführen. Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</del></p> <p><u>(2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum fällig und in einer Summe an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu entrichten.</u></p> <p><u>(3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen</u></p>

## Synopsis zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<p>eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968 Zierow, oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow, zu entrichten.</p>	<p><u>(Tagesgäste) ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen (insb. Kurkartenautomat, App, Tourismus-Information) zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.</u></p> <p><u>(4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 409 Abs. 1, deren Ehegatten /eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder, entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt entsteht die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</u></p> <p><u>(7) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968 Zierow, oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow, zu entrichten.</u></p>
<p><b>- aktuell -</b></p>	<p><b>- neu -</b></p>
<p><b>§ 5 Kurkarten</b></p>	<p><b><u>§ 6 Kur-/Gästekarte</u></b></p>
<p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(3) Abgabepflichtige, die von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Zierow ohne gültige Tageskurkarte angetroffen</p>	<p><u>(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt. Kurkarten habender abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Sie gilt nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind angegebene Dauer, ist nicht übertragbar und werden wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.</u></p> <p><u>(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.</u></p>

## Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<p>werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt in Höhe von 2,00 €.</p> <p>(4) Der Wohnungsgeber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.</p>	<p><u>(3) Die Kurkarte berechtigt zur <del>kostenfreien</del> Nutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.</u></p> <p><u>(4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Gemeinde Zierow durchgeführten oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 € pro Person.</u></p> <p><del>(5) Abgabepflichtige, die von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Zierow ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt in Höhe von 2,00 €.</del></p> <p><del>(6) Der Wohnungsgeber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Höhe der Kurabgabe</b></p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 € pro Person; ermäßigt gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung 0,50 € pro Person.</p> <p>(2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.</p>	<p>Neu § 4</p>



## Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

### § 9

#### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Der Wohnungsgeber, der Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt ist verpflichtet,
  - a) dieses schriftlich der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen,
  - b) von allen aufgenommenen Personen gemäß § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Wohnungsgebern im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.
- (4) Der Wohnungsgeber darf sich für die Erfüllung seiner Pflichten auch der Hilfe eines Dritten bedienen. Die Haftung für bei Nichterfüllung entstandene Schäden liegt dennoch beim Wohnungsgeber.

### § 8

#### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) ~~Der Wohnungsgeber, der~~ Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet,
  - e) ~~dieses schriftlich der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen,~~  
von allen aufgenommenen/beherbergten Personen gemäß § 2 am Tag der Ankunft zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und, an die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Sie tragen die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Wohnungsgebern im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung Verantwortung für die fristgerechte und vollständige Abführung der Kurabgabe und können neben den eigentlichen Abgabepflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.
- ~~(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.~~
- ~~(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.~~
- (2) Der Quartiergeber nutzt das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren. Die Zugangsdaten zum Meldesystem erhält der Wohnungsgeber von der Gemeinde Zierow. Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten). Die Meldung hat innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.
- (3) Die vom Quartiergeber eingezogene Kurabgabe ist bis zu dem im Bescheid

Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

	<p><u>angegebenen Termin, in der Regel 30 Tage nach Bekanntgabe, an die Gemeinde abzuführen. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.</u></p> <p>(4) Der Wohnungsgeber darf sich für die Erfüllung seiner Pflichten auch der Hilfe eines Dritten bedienen. Die Haftung für bei Nichterfüllung entstandene Schäden liegt dennoch beim Wohnungsgeber.</p>
<p><b>- aktuell -</b></p>	<p><b>- neu -</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen</b></p> <p>(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde, vertreten durch das Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten erheben.</p>	<p>Neu § 8 Abs. 3</p>

## Synopsis zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- aktuell -	- neu -
<p><b>§ 11</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b><u>§ 10</u></b> <b><u>Straf- und Bußgeldvorschriften</u></b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,</li> <li>2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst a) Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,</li> <li>3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst. b) Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht,</li> <li>4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst. b) den Gästen die Kurkarten nicht aushändigt,</li> <li>5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst b) nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach den §§ 26 und 27 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.</li> </ol> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>	<p><u>(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.</u></p> <p><u>(2) Liegen die <del>Kontrolle der vollständigen</del>Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.</u></p> <p><u>(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</u></p> <p><u>a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder</u>  <u>b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt</u></p> <p><u>und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.</u></p>
<p>In aktueller Satzung kein zutreffender §</p>	<p><b><u>§ 11</u></b> <b><u>Zuständigkeit</u></b></p> <p><u>Die nach dieser Satzung <del>erforderlich sind</del> der Gemeinde obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.</u></p>

Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Das Amt Klützer Winkel ist befugt, für die Gemeinde Zierow auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigene Ermittlungen und auf Basis von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Das Amt Klützer Winkel ist befugt, für die Gemeinde Zierow diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melderegisterauskünfte</li> <li>• Gästeverzeichnis der Vermieter</li> <li>• Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz</li> <li>• Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen</li> <li>• Grundstückeigentümerverzeichnis</li> <li>• Zweitwohnungssteuerveranlagung</li> </ul> <p>(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.</p> <p>(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b><u>Datenverarbeitung</u></b></p> <p><u>(1) Zur Ermittlung der <del>Abgabe-/Meldepflichtigen</del> <b>Abgabepflichtigen</b> und zur Festsetzung der <del>Abgabe</del> <b>Kurabgabe</b> im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist <del>das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der</del> die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.</u></p> <p><u>(2) Die Gemeinde erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe <del>personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind</del> erforderlichen und personenbezogenen Daten.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Melderegisterauskünfte</del></li> <li>• <del>Gästeverzeichnis der Vermieter</del></li> <li>• <del>Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz</del></li> <li>• <del>Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen</del></li> <li>• <del>Grundstückeigentümerverzeichnis</del></li> <li>• <del>Zweitwohnungssteuerveranlagung</del></li> </ul> <p><u>Darüber hinaus sind die Erhebungen und</u> <del>(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.</del></p> <p><del>(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</del></p>

Synopse zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die bis zum 31.12.2023 geltende Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) außer Kraft.</p> <p>Gemeinde Zierow, den 20. Dezember 2023</p> <p>_____</p> <p>D. Dobbertin <span style="float: right;">Siegel</span> Bürgermeisterin</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar <del>2024</del><u>2026</u> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die <del>bis zum 31.12.2023 geltende</del> Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) <u>vom 20.12.2023</u> außer Kraft.</p> <p><del>Gemeinde</del> Zierow, den <del>20. Dezember 2023</del> <u>XX.XX.XXXX</u></p> <p>_____</p> <p><del>D. Dobbertin</del> _____ <span style="float: right;">Siegel</span> <del>Bürgermeisterin</del> <u>S. Langer</u> <u>Bürgermeister</u></p> <p><del>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften</del></p>